

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ina Czyborra und Irene Köhne (SPD)

vom 10. September 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. September 2015) und **Antwort**

Altersgrenzen bei Stellenbesetzungen im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Kriterien der Stellenbesetzungsverfahren in den Senatsverwaltungen und den Bezirken tragen den unterschiedlichen Lebenslagen von Bewerberinnen und Bewerbern Rechnung?

Zu 1.: Bei Stellenausschreibungen und -besetzungen finden die (im Land Berlin) geltenden Rechtsvorschriften Anwendung. Dies sind insbesondere Art. 33 Grundgesetz (GG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), das Landesbeamtengesetz (LBG), das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und die Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Beamtenstellen (AV Stellenausschreibung). Auf dieser Grundlage entscheiden die Verwaltungen über Ausschreibungen und Stellenbesetzungen eigenständig.

Seitens des Senats gibt es keine Vorgaben hinsichtlich etwaiger Kriterien für Stellenausschreibungen; vielmehr werden diese individuell bezogen auf die fachlichen Anforderungen (z. B. Eignung des Arbeitsgebiets für Teilzeitbeschäftigte) oder auf die Personalstruktur (z. B. unter dem Aspekt der Frauenförderung) selbst definiert. Das Merkmal „Alter“ von Bewerberinnen und Bewerbern ist kein Auswahlkriterium bzw. auch nicht auswahlrelevant. Dies würde einerseits gegen die aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierende Rechtsprechung mit der Verpflichtung zur Bestenauslese als auch gegen das AGG verstoßen. Insofern erfassen viele Verwaltungen dieses Merkmal nicht. Dies spiegelt sich insbesondere in den Antworten der Fragen zu 2) und 3) wider.

Den unterschiedlichen Lebenslagen von Bewerberinnen und Bewerbern darf bei der Auswahl in Stellenbesetzungsverfahren nicht Rechnung getragen werden, da nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes alleinige Grundlage für die Auswahl die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber ist (siehe dazu

auch die Antwort auf Frage 5). Allerdings werden in Stellenausschreibungen gezielt Personengruppen zur Bewerbung aufgefordert, die im allgemeinen Vergleich stärker von benachteiligten Lebenslagen betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind [§ 4 Abs. 4 Satz 2 PartIntG (Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin)] und dass anerkannt schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden. Ferner weisen die Senatsverwaltungen, die durch die Berufundfamilie gGmbH zertifiziert sind (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Senatsverwaltung für Finanzen und Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung), auf die zertifizierte Familienfreundlichkeit und ggf. auf die Möglichkeiten flexibler Arbeitszeit- und Arbeitsortregelungen (auch für Führungskräfte) hin.

2. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben sich in diesem Jahr insgesamt um Stellen im öffentlichen Dienst des Landes Berlin beworben differenziert nach internen und externen Bewerbungen? Wie viele davon waren jeweils im Alter von 30 bis 40 Jahren, von 40 bis 50 Jahren und über 50 Jahren? (Übersicht erbeten jeweils für Senatsverwaltungen und Bezirke)?

Zu 2.: Die Stellenbesetzungsverfahren in der Berliner Verwaltung werden dezentral durchgeführt. Für die Bezirke ergibt sich dies aus Art. 77, Abs. 1 Verfassung von Berlin. Der Senat kann die Anfrage daher zu den Fragen 2) und 3) in Bezug auf die Bezirke nicht in eigener Zuständigkeit beantworten. Hierfür liegen Zulieferungen der Verwaltungen vor.

Die Antwort kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Bezirke

	Bewerberinnen und Bewerber			Alter der Bewerberinnen und Bewerber		
	gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
Charlottenburg-Wilmersdorf	3.039	75	2.964	Keine statistische Erfassung		
Friedrichshain-Kreuzberg	Keine statistische Erfassung					
Lichtenberg	Keine statistische Erfassung					
Marzahn-Hellersdorf	Keine statistische Erfassung					
Mitte	1.709	k. A.	k. A.	670	343	222
Neukölln	3.422	171	3.251	Keine statistische Erfassung		
Pankow	2.724	Keine statistische Erfassung				
Reinickendorf	1.550	k. A.	k. A.	Keine statistische Erfassung		
Spandau	ca. 2.000	k. A.	k. A.	Keine statistische Erfassung		
Steglitz-Zehlendorf	1.961	k. A.	k. A.	Keine statistische Erfassung		
Tempelhof-Schöneberg	1.072	198	874	Keine statistische Erfassung		
Treptow-Köpenick	1.184	182	1.002	330	160	117

Senatsverwaltungen

	Bewerberinnen und Bewerber			Alter der Bewerberinnen und Bewerber		
	gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
Arbeit, Integration und Frauen	478	82	396	Keine statistische Erfassung		
Bildung, Jugend und Wissenschaft	Siehe Sonderauswertung unten					
Finanzen	343	151	192	Keine statistische Erfassung		
Gesundheit und Soziales	765	120	645	320	173	86
Inneres und Sport* (ohne. Abt. II)	355	6	80	23	26	21
Inneres und Sport (Abt. II)		190	79	Keine statistische Erfassung		
Justiz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senatskanzlei	545	87	458	Keine statistische Erfassung		
Stadtentwicklung und Umwelt	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Wirtschaft, Technologie und Forschung	932	k. A.	k. A.	Keine statistische Erfassung		

* ohne Beamtinnen/Beamte

Bildung, Jugend und Wissenschaft – Ministerialbereich

Bewerberinnen und Bewerber			Alter der Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
888	259	629	Keine statistische Erfassung		

Bildung, Jugend und Wissenschaft – Lehrkräfte und Erziehungsdienst, u. ä.

Bewerberinnen und Bewerber			Alter der Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
5.463	Keine Differenzierung mgl.		2.393	1.101	586

Bildung, Jugend und Wissenschaft – Schulsekretariate

Bewerberinnen und Bewerber			Alter der Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
348	21	327	Keine statistische Erfassung		

Für das weitere nichtpädagogische Personal an Schulen erfolgt keine zentrale Erfassung der Bewerberinnen und Bewerber, da die jeweiligen Schulleitungen die Bewerbergespräche eigenverantwortlich durchführen.

Finanzen – Finanzämter

Bewerberinnen und Bewerber			Alter der Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
770	749	21	Keine statistische Erfassung		

Für die obigen Tabellen gilt:

Etwaige Differenzen zur Gesamtzahl ergeben sich durch Bewerbungen von unter 30-Jährigen bzw. durch Bewerbungen ohne Altersangabe.

Wie viele davon wurden mit Bewerberinnen und Bewerbern im Alter von 30-40 Jahren, von 40 bis 50 Jahren und über 50 Jahren besetzt und wie viele davon waren Außen-einstellungen (Übersicht erbeten jeweils für Senatsverwaltungen und Bezirke)?

3. Wie viele Stellen wurden in diesem Jahr im öffentlichen Dienst des Landes Berlin insgesamt neu besetzt?

Zu 3.: Die Antwort kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Bezirke

	Stellenbesetzungen			Alter der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber		
	gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
Charlottenburg-Wilmersdorf	144	30	114	24	31	34
Friedrichshain-Kreuzberg	51	k. A.	k. A.	16	11	3
Lichtenberg	24	7	17	9	12	3
Marzahn-Hellersdorf	k. A.	k. A.	75	23	7	3
Mitte	71	8	63	34	24	13
Neukölln	163	68	95	44	22	22
Pankow	86	Keine statistische Erfassung				
Reinickendorf	53	Keine statistische Erfassung				
Spandau	74	Keine statistische Erfassung				
Steglitz-Zehlendorf	99	Keine statistische Erfassung				
Tempelhof-Schöneberg	107	20	87	Keine statistische Erfassung		
Treptow-Köpenick	99	k. A.	k. A.	24	16	25

Senatsverwaltungen

	Stellenbesetzungen			Alter der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber		
	gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
Arbeit, Integration und Frauen	40	6	34	19	9	4
Bildung, Jugend und Wissenschaft	Siehe Sonderauswertung unten					
Finanzen	17	10	4	5	6	3
Gesundheit und Soziales	27	1	26	14	5	4
Inneres und Sport* (ohne. Abt. II)	38	13	1	3	6	5
Inneres und Sport (Abt. II)		21	3	Keine statistische Erfassung		
Justiz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senatskanzlei	38	21	17	11	10	6
Stadtentwicklung und Umwelt	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Wirtschaft, Technologie und Forschung	27	15	12	14	4	2

Bildung, Jugend und Wissenschaft – Ministerialbereich

Stellenbesetzungen			Alter der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
58	8	50	Keine statistische Erfassung		

Bildung, Jugend und Wissenschaft – Lehrkräfte und Erziehungsdienst, u. ä.

Stellenbesetzungen			Alter der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
2.264	Keine Differenzierung mgl.		1.228	491	179

Bildung, Jugend und Wissenschaft – Schulsekretariate und nichtpädagogisches Personal

Stellenbesetzungen			Alter der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
85	82	3	24	26	22

Finanzen – Finanzämter

Stellenbesetzungen			Alter der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
211	211	0	43	111	53

Senatsverwaltung für Inneres und Sport – Nachwuchskräfte (Regierungsinspektorinnen/ Regierungsinspektoren und Regierungsrätinnen/ Regierungsräte)
als zentrale Einstellungsbehörde

Stellenbesetzungen			Alter der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber		
gesamt	davon intern	davon extern	30-40 Jahre	40-50 Jahre	über 50 Jahre
135	0	135	61	5	0

Für die obigen Tabellen gilt:

Etwaige Differenzen zur Gesamtzahl ergeben sich durch Bewerbungen von unter 30-Jährigen bzw. durch Bewerbungen ohne Altersangabe.

4. Gibt es Altersgrenzen für die Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin? Wenn ja, in welchen Abteilungen, in welchen Aufgabenfeldern und für welche Stellenprofile jeweils mit welcher Begründung?

Zu 4.: § 48 der Landeshaushaltsordnung (LHO) regelt, dass die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Dienst Berlins der Einwilligung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bedürfen, sofern die Bewerberin oder der Bewerber ein vom Senat allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat.

In seiner allgemeinen Anweisung vom 3. April 1979 hat der Senat hierfür die Überschreitung des 50. Lebensjahres festgesetzt. Nähere Voraussetzungen, unter denen die Einwilligung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als erteilt gilt oder erteilt werden kann, sind in den Ausführungsvorschriften zu § 48 LHO geregelt.

Darüber hinaus gibt es bzgl. bestehender Altersgrenzen folgende laufbahnrechtliche Regelungen [Laufbahnen i. S. v. § 2 Laufbahngesetz (LfbG)]:

Justiz und Justizvollzugsdienst:

Für die Einstellung in die Vorbereitungsdienste der Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst ist ein Höchstalter von 40 Jahren bzw. von 45 Jahren für schwerbehinderte Menschen vorgesehen [§ 5 Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst (LVO-Just)].

Technische Dienste:

Die Laufbahnverordnung technische Dienste (LVO-TD) enthält in § 7 Absatz 1 eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (35 Jahre oder 40 Jahre bei Vorliegen einer Schwerbehinderung).

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den (ehemaligen) mittleren, gehobenen und höheren Dienst Arbeitsschutz (Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen) enthalten die gleiche Regelung.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den eich-technischen Dienst (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung), die sich derzeit, ebenso wie die des technischen Dienstes Arbeitsschutz, in der Überarbeitung befindet, enthält in § 19 (Aufstieg in besonderen Fällen) die Regelung, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter nicht zu dem Aufstieg zuzulassen ist, wenn sie bzw. er im Zeitpunkt der voraussichtlichen Beförderung (nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegs) älter als 63 Jahre ist.

Gesundheit und Soziales:

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales – Gesundheitswesen (Laufbahnverordnung Gesundheitswesen – LVO-Ges) vom 26.09.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 355) sieht bis auf den Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes keine Altersgrenzen bei Einstellungen vor. In § 10 Absatz 2 Satz 1 LVO-Ges wird eine Höchstaltersgrenze von 35 Jahren bzw. von 40 Jahren für schwerbehinderte Menschen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes vorgesehen.

Wissenschaft:

Für die Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste ist für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Laufbahnzweigs Bibliotheksdienst für den Zugang zum Vorbereitungsdienst eine Altershöchstgrenze von 40 Jahren, bei schwerbehinderten Menschen von 42 Jahren vorgesehen.

Polizeivollzugsdienst:

Für die Zulassung zu dem jeweiligen Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes wurden folgende Höchstaltersgrenzen festgesetzt:

- a) Mittlerer Dienst: 30. Lebensjahr nicht vollendet (Ausnahme „Lebensältere“ mit abgeschlossener Berufsausbildung: 40. Lebensjahr nicht vollendet)
- b) Gehobener Dienst: 32. Lebensjahr nicht vollendet
- c) Höherer Dienst: 32. Lebensjahr nicht vollendet

Für die Zulassung zu dem jeweiligen Aufstiegsverfahren in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes wurden folgende Höchstaltersgrenzen festgesetzt:

- a) In den gehobenen Dienst der Schutzpolizei: 33. Lebensjahr nicht vollendet

- b) In den höheren Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei: Nicht älter als 40 Jahre, Ausnahme bis zum vollendeten 45. Lebensjahr [bundesweite Regelung gemäß § 29 Absätze 2 und 3 Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPoLG) vom 15. Februar 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW. S. 87), übergeleitet in Berliner Landesrecht durch Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 24. Februar 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 202)]

Feuerwehrtechnischer Dienst:

Für die Zulassung zu dem jeweiligen Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes wurden folgende Höchstaltersgrenzen festgesetzt:

- a) Mittlerer Dienst: 31. Lebensjahr nicht vollendet, zukünftig 36. Lebensjahr
- b) Gehobener Dienst: 36. Lebensjahr nicht vollendet
- c) Höherer Dienst: 36. Lebensjahr nicht vollendet, zukünftig 40. Lebensjahr

Für die Zulassung zu dem jeweiligen Aufstiegsverfahren in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes wurden folgende Höchstaltersgrenzen festgesetzt:

- a) In den gehobenen Dienst: Keine Höchstaltersgrenze
- b) In den höheren Dienst: 46. Lebensjahr nicht vollendet

Gemäß der als Referentenentwurf vorliegenden Neufassung der Feuerwehr-Laufbahnverordnung sollen die Höchstaltersgrenze für den Aufstieg in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst und auch die Mindestaltersgrenzen für den besonderen Aufstieg (§ 15 Feuerwehr-Laufbahnverordnung – FwLVO) entfallen.

Steuerverwaltungsdienst:

Für die Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung ist in § 5 Abs. 2 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung (StLV) bestimmt worden, dass die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zulässig ist, soweit das 32. Lebensjahr (bei schwerbehinderten Menschen das 40. Lebensjahr) noch nicht vollendet ist.

Die jeweiligen Laufbahnordnungsbehörden begründen die von ihnen festgelegten Altershöchstgrenzen unterschiedlich. Neben dem angemessenen Verhältnis zwischen Dienstzeit und Ruhestand spielen auch die besonderen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn bei der Festlegung eine entscheidende Rolle (siehe dazu auch Antwort zu Frage 7).

Für die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Landesdienst liegen keine Altersgrenzen vor.

5. Durch welche Maßnahmen wird einer strukturellen Benachteiligung lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber bei der Stellensetzung entgegen gewirkt?

Zu 5.: Einer strukturellen Benachteiligung lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber bei Stellenbesetzungen wird (unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Frage 4) durch die rechtlichen Maßgaben für Stellenbesetzungsverfahren bereits im Ansatz entgegengewirkt. Alleinige Grundlage für die Auswahl in Stellenbesetzungsverfahren ist als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Art. 33 Abs. 2 GG nach § 8 LBG die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Andere Kriterien wie beispielsweise das Lebensalter oder unterschiedliche Lebenslagen haben dementsprechend außer Betracht zu bleiben. Benachteiligungen lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber werden auf diese Weise ausgeschlossen.

6. Wie wird die Gleichbehandlung lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden und den Justizvollzug gewährleistet?

Zu 6.: Für die Berufsbilder im Bereich der Strafverfolgungsbehörden gelten folgende landesrechtlichen Regelungen: Für den staatsanwaltlichen Dienst ist aus Alimentationsgründen in § 48 der Landeshaushaltsordnung Berlin in Verbindung mit Nr. 1 der amtlichen Verfahrensvorschriften vorgeschrieben, dass die Einstellung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen bedarf. Für die übrigen Berufsbilder, die der Beamtenlaufbahn zugeordnet sind (Rechtspfleger/Rechtspflegerin, Justizhauptwachtmeister/Justizhauptwachtmeisterin), gilt bereits für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst grundsätzlich die Altersgrenze von 39 Jahren (§ 5 Abs. 2 der Laufbahnverordnung Justiz). Lediglich für Menschen mit Schwerbehinderung, Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten und Personen, die bereits im öffentlichen Dienst des Landes Berlin tätig waren, gelten Sonderregelungen (§§ 29 Abs. 1, 32 Abs. 1 Laufbahngesetz Berlin, § 5 Abs. 2 Laufbahnverordnung Justiz, § 7 Abs. 6 Soldatenversorgungsgesetz). Für die Einstellung in die duale Ausbildung der Justizfachangestellten, die sich nach dem Tarifrecht richtet, gelten keine Altersgrenzen.

Das Durchschnittsalter der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in das Ausbildungsverhältnis zur bzw. zum Justizfachangestellten betrug zuletzt 24,5 Jahre (Einstellungsjahrgang 2015 bezogen auf alle Gerichte und Strafverfolgungsbehörden). Das Durchschnittsalter der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung als Rechtspflegeanwärterin bzw. Rechtspflegeanwärter betrug zuletzt 24 Jahre (Einstellungsjahrgang 2015 bezogen auf alle Gerichte und Strafverfolgungsbehörden). Das Durchschnittsalter der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung als Justizhauptwachtmeisteranwärterin bzw. als Justizhauptwachtmeisteranwärter betrug zuletzt 34 Jahre (Einstellungsjahrgang 2015/16 bezogen auf alle Gerichte und Strafverfolgungsbehörden). Die Besonderheit des vergleichsweise höheren Altersdurchschnitts

beim letztgenannten Berufsbild erklärt sich dadurch, dass die Tätigkeit eine gewisse persönliche Reife voraussetzt. Eingestellt werden daher bevorzugt Bewerberinnen und Bewerber mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Auch die Ausbildung im Allgemeinen Justizvollzugsdienst zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass sie sich nicht an Schulabgängerinnen und Schulabgänger richtet, sondern ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die lebens- und berufserfahren sind. Als Einstellungsvoraussetzung werden u. a. mindestens die Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit gefordert. Das Durchschnittsalter der Bewerberinnen und Bewerber im Allgemeinen Justizvollzugsdienst liegt derzeit bei 29 Jahren, die Altersgrenze für Einstellungen im Allgemeinen Justizvollzugsdienst liegt bei 39 Jahren. Die Gleichbehandlung lebensälterer Bewerberinnen und Bewerber ist dadurch sichergestellt.

7. Wodurch wird eine Altersgrenze von 39 Jahren (bzw. 44 Jahren bei Schwerbehinderung) bei Bewerbungen für eine Ausbildung im Justizvollzug gerechtfertigt?

Zu 7.: Die Altersbeschränkung erfolgt aus zwei Gründen: Zum einen erfordert die Arbeit im Allgemeinen Justizvollzugsdienst in Verbindung mit dem ständigen und unmittelbaren Kontakt zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Inhaftierten im Zusammenhang mit dem Wechselschichtdienst eine hohe gesundheitliche und emotionale Belastbarkeit. Mit der Festlegung auf eine Altersgrenze wird diesen hohen körperlichen und psychischen Anforderungen Rechnung getragen.

Zum anderen treten Bedienstete des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes aufgrund der eingangs genannten Belastungen ihrer Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt regulär bereits mit Vollendung des 61. Lebensjahrs in den Ruhestand. Dies hat zur Folge, dass sich der Versorgungsanspruch lebensälter eingestellter Beamtinnen und Beamter entsprechend vermindert. So könnte ein Anheben der Altersgrenze dazu führen, dass die Beamtin oder der Beamte im Allgemeinen Justizvollzugsdienst bei Erreichen des Ruhestandes nur Versorgungsansprüche in Höhe des Mindestruhegehalts erwerben.

8. Mit der Kampagne „Mach Berlin zu Deinem Job“ wirbt der Senat junge Migrantinnen und Migranten für den Landesdienst und will die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes vorantreiben. Mit welchen Konzepten will der Senat darüber hinaus Potenziale bei bestimmten Bevölkerungsgruppen erschließen, um Personal insbesondere für Mangelberufe zu gewinnen, vor allem im Hinblick auf die Bevölkerungszuwächse (Stichwort „Wachsende Stadt“), die damit verbundenen wachsenden Verwaltungsaufgaben und den derzeit vorliegenden Personalmangel im öffentlichen Dienst der Stadt?

9. In den Beruf der Lehrerin/des Lehrers ist auch ein Quereinstieg möglich. Ist ein Quereinstieg auch in anderen Bereichen des Landes Berlin geplant? Mit welchen Mitteln und Programmen will der Senat gezielt ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für einen Einstieg oder Wiedereinstieg in den öffentlichen Dienst – insbesondere auch in den Mangelberufen –motivieren?

Zu 8. und 9.: Die Fragestellung zu 8. enthält die These, dass es in der Berliner Verwaltung einen Personal-mangel gäbe. Diese pauschalierende Aussage ist nicht zutreffend. Mit Bericht an das Abgeordnetenhaus vom 25.08.2015 [„Mangelberufe – Konzept zur verstärkten Einwerbung“ - Drucksache Nr. 17/1400 (II.A.22 b)] - hat der Senat ausführlich dargestellt, dass die Bewerberlage in den meisten Berufsfeldern auskömmlich ist und Stellen in der Regel schnell und adäquat besetzt werden können. Dies gilt auch für den Bereich der Lehrkräfte. Eine Mangelberufssituation, bei der freie Stellen nicht zeitnah besetzt werden können, wurde lediglich in folgenden Bereichen erkannt:

- Ärztlicher Dienst: Fachärztinnen und Fachärzte, vor allem in den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Öffentliches Gesundheitswesen
- Bautechnischer Dienst: vor allem in den Studienrichtungen Bauingenieurwesen (einschließlich Vertiefungs-/Spezialisierungsrichtungen), Elektroingenieurwesen, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Straßen- bzw. Verkehrswesen, Versorgungstechnik/technische Gebäudeausrüstung
- IT-Fachkräfte: benötigte Studienfachrichtungen Informatik, Wirtschaftsinformatik, Verwaltungsinformatik

Auf den o. g. Bericht, in dem ein umfangreicher Maßnahmenplan enthalten ist, und auf die Fortschreibung des Personalbedarfskonzepts des Senats vom 14.07.2015 wird verwiesen. Zielgruppe dieser Maßnahmen sind grundsätzlich alle Bevölkerungsgruppen. Je nach Berufsfeld können dabei jedoch schwerpunktmäßig unterschiedliche Bevölkerungsgruppen angesprochen werden. Auf diese werden die relevanten (lebensphasenabhängigen) Aussagen zur Arbeitgeberattraktivität und die Kommunikation zielgruppenspezifisch ausgerichtet.

Die Kampagne „Mach Berlin zu Deinem Job“ war adressiert an Studierende mit Einwanderungsgeschichte. Ziel der Kampagne war zum einen, diese Studierenden auf Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin aufmerksam zu machen. Zum anderen vermittelte die Kampagne das Interesse der Berliner Verwaltung, sie nach dem Studium als Beschäftigte gewinnen zu wollen.

Ein weiteres Beispiel ist die derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung befindliche Anzeigen-Kampagne zur Gewinnung von Fachärztinnen und Fachärzten. Diese richtet sich insbesondere an Bewerberinnen und Bewerber in der Familienphase und an lebensältere erfahrene Bewerberinnen und Bewerber und betont besonders die familienfreundlichen Arbeitszeiten im ärztlichen Dienst des Landes Berlin.

Berlin, den 01. Oktober 2015

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2015)